



DF DEUTSCHE FORFAIT AG

**DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft  
Köln**

**ISIN DE0005488795  
WKN 548879**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden die Aktionäre der DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“) hiermit zu der am Dienstag, dem **16. Juni 2009**, um 10:00 Uhr, in der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

**I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 sowie der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben für das Geschäftsjahr 2008**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2008**

Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2008 sollen EUR 0,43 je dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2008 in Höhe von EUR 4.872.048,28 wie folgt zu verwenden:

1. Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,43 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. insgesamt eines Betrages von EUR 2.924.000,00;
2. Vortrag eines Betrages in Höhe von EUR 1.948.048,28 auf neue Rechnung.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das am 31.12.2008 endende Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das am 31.12.2008 endende Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2009 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2009 zu wählen.

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts**

Das Aktienrecht erlaubt, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien besonders zu ermächtigen. Der Vorstand möchte dieses Instrument nutzen, um eigene Aktien als Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen daran anbieten zu können, wenn sich die Gelegenheit dafür bietet und dies im Interesse der Gesellschaft sinnvoll erscheint. Außerdem möchte der Vorstand solche Aktien Dritten im Rahmen von strategischen Partnerschaften (z.B. als Entgeltbestandteil bei Erreichung von vereinbarten Zielen) anbieten und für die sonstigen, nachfolgend genannten Ziele nutzen können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 15.12.2010 bis zu 680.000 Stück eigene Aktien, d.h. insgesamt 10 % des bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft, zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren

Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck sowie in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d) und e) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c) oder d) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.
- f) Von den Ermächtigungen in lit. c), d) und e) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. e) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6.**

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % ihres Grundkapitals zu erwerben. Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist, zu erteilen. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse bis zur Höhe von insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre weiterveräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten wird sowohl beim Erwerb als auch bei der Wiederausgabe der Aktien der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs zur Zeit der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten und den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist unter Einbeziehung (derzeit nicht bestehender aber zukünftig möglicherweise zu beschließender) etwaiger Ermächtigungen zur Ausgabe von neuen Aktien oder Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Maßgeblich ist das Grundkapital bei Wirksamwerden der Ermächtigung oder bei deren Ausübung, je nachdem welcher Wert geringer ist. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei - unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten - bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können ihre Beteiligungsquote zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen durch Zukäufe im Markt erhalten.

Die Gesellschaft soll ferner die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien als Gegenleistungen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände anbieten zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. In der Regel wird er sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren.

Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Konkrete Akquisitionsvorhaben bestehen derzeit allerdings nicht.

Schließlich erlaubt die Ermächtigung der Gesellschaft, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eigene Aktien einzuziehen. Auch eine solche Ermächtigung ist üblich. Sie erlaubt es der Gesellschaft, auf die jeweilige Kapitalmarktsituation angemessen und flexibel zu reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht dabei entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 vor, dass der Vorstand die Aktien auch ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat wird insoweit ermächtigt, die Satzung hinsichtlich der veränderten Anzahl der Stückaktien anzupassen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

## II.

### **Einsehbare Unterlagen**

Ab Einberufung der Hauptversammlung können die Aktionäre die nachfolgend genannten Unterlagen in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Rechtsabteilung, Kattenbug 18-24, 50677 Köln, oder im Internet unter <http://www.dfag.de/hauptversammlung.html> einsehen:

1. Jahresabschluss der Gesellschaft
2. Konzernabschluss der Gesellschaft
3. Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern
4. Bericht des Aufsichtsrats
5. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben
6. Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns
7. Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen.

### **Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 9. Juni 2009 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse

DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Fax: +49 621 71 77 213  
E-Mail: [eintrittskarte@pr-im-turm.de](mailto:eintrittskarte@pr-im-turm.de)

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber unter dieser Adresse den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des 26. Mai 2009 um 0:00 Uhr (MESZ), Aktionär der Gesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

### **Hinweis nach § 30b Wertpapierhandelsgesetz**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 6.800.000 auf den Inhaber lautende Aktien (Stückaktien). Alle ausgegebenen Aktien gewähren eine Stimme. Davon sind alle 6.800.000 Stückaktien stimmberechtigt.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen.

Die Bevollmächtigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG genannte Institution oder Person bevollmächtigt werden soll, besteht das Schriftformerfordernis allerdings weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Möglich ist es jedoch, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Personen eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Sollte ein Aktionär ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG genannten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, so ist dringend anzuraten, sich mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, jedoch an die Weisungen der Aktionäre gebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei den depotführenden Instituten eingehen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmachten, die der Aktionär der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter zuleitet, können auch durch Telefax oder einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Als elektronischen Weg hat die Gesellschaft die Möglichkeit der Übermittlung einer eingescannten Vollmacht als pdf-Datei (Portable Document Format) per Email an die Gesellschaft oder die Erteilung einer Vollmacht im Wege einer an die Gesellschaft gerichteten und mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Email bestimmt.

Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und sonstige Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung sind in der Anlage zu dieser Einladung sowie auf der Eintrittskarte zur Hauptversammlung beschrieben. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter <http://www.dfag.de/hauptversammlung.html> einsehbar.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

per Post an:

DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Kattenbug 18-24  
50667 Köln

per Telefax an:

Telefax: +49 221 97376-60

Bis zum Ablauf des 2. Juni 2009 (24:00 Uhr MESZ) unter vorstehender Adresse eingegangene, ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich unter der Internetadresse

<http://www.dfag.de/hauptversammlung.html> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Köln im April 2009

*Der Vorstand*

**Ordentliche Hauptversammlung der  
DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft  
am 16. Juni 2009**

**Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung**

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

wenn Sie an der Ordentlichen Hauptversammlung der DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft („Gesellschaft“) teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, benötigen Sie eine Eintrittskarte, die Sie bitte bei Ihrer Depotbank anfordern. Dabei sind die in der Einberufung zur Hauptversammlung angegebenen Fristen zu beachten. Um sicherzustellen, dass Sie Ihre Eintrittskarte rechtzeitig erhalten, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei Ihrer Depotbank eingehen.

Sie werden nach Bestellung eine kombinierte Eintritts- und Stimmkarte erhalten. Mit dieser kombinierten Eintritts- und Stimmkarte können Sie

- persönlich oder eine von Ihnen in den nachstehend dargestellten Verfahren bevollmächtigte Person an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben, oder
- die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in den nachstehend dargestellten Verfahren bevollmächtigen, gemäß Ihren Weisungen für Sie abzustimmen.

In allen Fällen ist eine Eintrittskarte bei der Depotbank anzufordern. Sollte Ihre Depotbank anbieten, das Stimmrecht auszuüben und Sie wünschen dies, so ist es erforderlich, dass Sie Ihrer Depotbank eine Vollmacht erteilen. Eine Eintrittskartenbestellung ist in diesem Fall nicht nötig.

Zur Gewährung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung und einer ordnungsgemäßen Stimmrechtsausübung bitten wir Sie um Beachtung der nachfolgenden Informationen:



## **1. Persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung durch Sie oder einen Bevollmächtigten**

### **1.1. Persönliche Teilnahme**

Falls Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, legen Sie bitte den oberen Abschnitt der an Sie versandten Eintritts- und Stimmkarte am Anmeldeschalter in der Industrie- und Handelskammer Köln vor.

### **1.2. Teilnahme durch einen Bevollmächtigten**

Soll für Sie ein Vertreter an der Hauptversammlung teilnehmen, so können Sie diesem eine schriftliche Vollmacht übermitteln. Sie können Ihrem Vertreter eine solche schriftliche Vollmacht erteilen, indem Sie das auf der Rückseite des oberen Abschnitts der Eintritts- und Stimmkarte aufgedruckte Vollmachtsformular verwenden, dieses Vollmachtsformular ausfüllen und unterschreiben und sodann Ihrem Vertreter die so ausgefüllte Eintritts- und Stimmkarte zukommen lassen. Trennen Sie bitte die Vollmacht nicht aus der Eintritts- und Stimmkarte heraus.

Sie können Ihren Vertreter auch bevollmächtigen, indem Sie der Gesellschaft eine auf den Vertreter lautende Vollmacht zuleiten. Hierzu können Sie auch die Eintritts- und Stimmkarte verwenden, indem Sie die auf der Rückseite des oberen Abschnitts der Eintritts- und Stimmkarte aufgedruckte Vollmacht ausfüllen, unterschreiben und diese der Gesellschaft zuleiten. Für die Übersendung einer Vollmacht an die Gesellschaft stehen Ihnen ausschließlich die Verfahren zur Verfügung wie für die Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters (Abschnitt 2.2. unten); es gelten auch die jeweils in Abschnitt 2.2.1. bis 2.2.3. unten benannten Fristen. Es ist jedoch nicht erforderlich, allerdings erlaubt, dass Sie Ihrem Bevollmächtigten Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen.

Falls ein von Ihnen Bevollmächtigter an der Hauptversammlung teilnimmt, muss Ihr Bevollmächtigter – auch wenn Sie die Vollmacht der Gesellschaft zugeleitet haben – den oberen Abschnitt der an Sie versandten Eintritts- und Stimmkarte oder seinen amtlichen Personalausweis oder seinen Reisepass am Anmeldeschalter in der Industrie- und Handelskammer Köln vorlegen.

### **1.3. Vollmachtserteilung an Kreditinstitute und gleichgestellte Institutionen oder Personen**

Informationen zur Bevollmächtigung eines Kreditinstitutes, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen in § 135 AktG genannten Institution oder Person finden Sie in der Einladung im Abschnitt „Stimmrechtsvertretung“. Sollten Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG genannte Institution oder Person bevollmächtigen wollen, bitten wir Sie, sich mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht und deren Erteilung abzustimmen.

### **1.4. Öffnung der Versammlungsräume**

Die Versammlungsräume sind ab 09:00 Uhr geöffnet. Für die in Ihrem Interesse zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen bitten wir um Verständnis.

## **2. Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Wenn Sie nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten und keinen Dritten zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen wollen, bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch einen von uns benannten Stimmrechtsvertreter an.

Die Gesellschaft hat jeweils zu einzelvertretungsberechtigten Stimmrechtsvertretern Herrn Michael Knapp und Frau Iris Krämer benannt. Beide sind Mitarbeiter der PR im Turm HV-Service Aktiengesellschaft, Mannheim.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind durch Ihre Vollmacht nur insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, wie Sie jeweils eine ausdrückliche Weisung zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt haben. Eine Anleitung zur Erteilung von Weisungen findet sich auf der Rückseite der Eintritts- und Stimmkarte. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, über die einzelnen Tagesordnungspunkte nach Ihren Weisungen abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass Sie über die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht an der Abstimmung über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, in der Hauptversammlung gestellte Gegenanträge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge teilnehmen können. Ebenso können keine Wortmeldungen oder Fragen von Aktionären entgegengenommen werden, die nicht in der Hauptversammlung anwesend sind.

### **2.1. Formular für Vollmachts- und Weisungserteilung**

Für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können Sie den unteren Abschnitt auf der Vorderseite der an Sie versandten Eintritts- und Stimmkarte verwenden. Füllen Sie das Formular mit Ihren Weisungen aus und vergessen Sie bitte nicht, es unbedingt vor Absendung an uns zu unterzeichnen.

### **2.2. Verfahren der Vollmachtserteilung an den Stimmrechtsvertreter**

Für die Übermittlung der Vollmacht und der Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen ausschließlich folgende Wege der Übermittlung zur Verfügung:

#### **2.2.1. Schriftliche Vollmachts- und Weisungserteilung per Post**

Sie können eine schriftlich erteilte Vollmacht und Weisungen per Post an die Gesellschaft übermitteln. In diesem Fall müssen Vollmacht und Weisungen bis spätestens 15. Juni 2009 bei folgender Adresse eingegangen sein:

DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim

### **2.2.2. Vollmachts- und Weisungserteilung per Telefax**

Ihre Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können Sie auch per Telefax an

Telefax-Nummer +49 621 7177213

senden.

Vollmacht und Weisungen, die per Telefax erteilt werden, müssen bis spätestens um 09:00 Uhr am Tag der Hauptversammlung, d.h. am 16. Juni 2009, vorliegen.

### **2.2.3. Vollmachts- und Weisungserteilung in elektronischer Form**

Ihre Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können Sie auch in elektronischer Form – ausschließlich in der nachfolgend beschriebenen Art und Weise - erteilen.

Sie können

- entweder die mit Ihren Weisungen versehene und von Ihnen unterzeichnete Vollmacht einscannen und sodann als pdf-Datei (d.h. im Portable Document Format) per Email an [stimmrechtsvertretung@pr-im-turm.de](mailto:stimmrechtsvertretung@pr-im-turm.de) senden oder
- eine Email, in der Sie die Vollmacht und Weisungen an einen Stimmrechtsvertreter erteilen, mit Ihrer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und per Email an [stimmrechtsvertretung@pr-im-turm.de](mailto:stimmrechtsvertretung@pr-im-turm.de) senden.

Ihre Email – einschließlich der anhängenden Datei – muss so beschaffen sein, dass die Gesellschaft sie ausdrucken und speichern kann.

Vollmacht und Weisungen, die in elektronischer Form erteilt werden, müssen bis spätestens um 09:00 Uhr am Tag der Hauptversammlung, d.h. am 16. Juni 2009, vorliegen.

### **2.2.4. Widerruf/Änderung der erteilten Vollmacht und Weisungen**

Sie können Ihre einmal erteilte Vollmacht widerrufen und Ihre Weisungen ändern. Sie können hierzu sämtliche Wege verwenden, die Ihnen die Gesellschaft zur Erteilung der Vollmacht und Ihrer Weisungen zur Verfügung stellt. Die dabei jeweils genannten Fristen für den Zugang der Vollmacht und die Erteilung von Weisungen gelten auch für den Widerruf entsprechend.

### **2.3. Hinweise zu Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

(1) Die Eintrittskarte berechtigt auch nach Erteilung einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form) zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung. Die persönliche Anmeldung durch den Aktionär oder durch einen bevollmächtigten Dritten – mittels Vorlage der Eintritts- und Stimmkarte oder seines amtlichen Personalausweises oder seines Reisepasses – an dem Anmeldeschalter in der Industrie- und Handelskammer Köln zur Hauptversammlung am 16. Juni 2009 gilt als Widerruf der Vollmacht und der Weisungen, die an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt wurden.

(2) Sollten Sie den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern sowohl schriftlich als auch per Telefax oder in der vorstehend beschriebenen elektronischen Form Vollmacht und Weisungen erteilt haben, betrachten wir die zuletzt bei der Gesellschaft eingegangene Erklärung als verbindlich.

(3) Haben Sie den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern zwar eine Vollmacht, aber keine Weisungen erteilt, können diese Stimmrechtsvertreter Sie in der Hauptversammlung nicht vertreten.

(4) Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird der Name eines Stimmrechtsvertreters in das Teilnehmerverzeichnis zur Hauptversammlung aufgenommen.

### **3. Gegenanträge von Aktionären**

Sofern mitteilungsspflichtige Anträge von Aktionären (Gegenanträge) zu der Tagesordnung unserer Hauptversammlung eingegangen sind, können Sie deren Wortlaut im Internet unter <http://www.dfag.de/hauptversammlung.html> einsehen.

### **4. Haftungsausschluss**

Wir übernehmen keine Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit der Übermittlung der Vollmachten- und Weisungserteilung in elektronischer Form. Ferner übernehmen wir keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für die Übermittlung der Vollmachten- und Weisungserteilung in elektronischer Form eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Köln, im April 2009

DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft

### **Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:**

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte

PR IM TURM HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer, Römerstraße 72-74,  
68259 Mannheim, Fax 0621 / 70 99 07.